

10./XII. 1914.

* (Die polizeiliche Sperrstunde und das Militär.) Der Militär- und Landwehrstationskommandobefehl verlautbart die von der Polizeidirektion getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Sperrstunden in Gast- und Vergnügungslokalen und die Beschränkung der musikalischen Aufführungen und fährt dann fort: Es ist Pflicht aller Militärpersonen, ihr Verhalten in öffentlichen Lokalen diesen polizeilichen Bestimmungen entsprechend einzurichten und insbesondere zu vermeiden, bei Eintritt der Sperrstunde zum Verlassen dieser Lokalitäten erst aufgefordert zu werden. Personen, welche sich der Sperrstunde, beziehungsweise einer auf ihre Durchführung abzielenden Amtshandlung widersetzen, werden zur strengen Verantwortung gezogen. Alle Militärpersonen werden vor jenen dem Nachtleben dienenden Lokalen eindringlich gewarnt, in welchen die Gäste offenkundig zur Verschwendung und Trunksucht verleitet werden, oder in denen sonstige Ausartungen der Vergnügungs- und Genußsucht vorkommen, insbesondere wo weibliches Bedienungspersonal zu Animierzwecken verwendet wird. Vom Kriegsschauplatz zum Zwecke ihrer Genesung zurückgekehrte Kranke und Verwundete haben die ernste Soldatenpflicht, ehemöglichst die Wiederverwendung in der Front zu erlangen. Hiemit ist aber das nächtliche Herumschwärmen in Nachtlokalen und Vergnügungsetablissemments unvereinbar. Vorstehende Verfügungen sind wiederholt der ganzen Mannschaft, auch der in den Spitälern und Refonvaleszentenstellen (Abteilungen) befindlichen, eindringlichst zu verlautbaren und die Bewilligung zum Ausbleiben über die Zeit — dem Ernste der gegenwärtigen Zeit entsprechend — einzuschränken.